

Leitfaden zur Organisation von Veranstaltungen

Der ausgearbeitete Leitfaden soll Sie bei den Vorbereitungen und der Durchführung Ihrer geplanten Veranstaltung unterstützen.

1. Bewilligungsverfahren/Koordination

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist es angezeigt, sich frühzeitig (spätestens 3 Wochen vor Veranstaltung) mit der Gemeindeverwaltung Hütten in Verbindung zu setzen. Das Bewilligungsverfahren setzt bei grösseren Veranstaltungen neben dem Gesuch um Bewilligung auch ein entsprechendes Veranstaltungs-Konzept voraus. Somit kann die Koordination zu den verschiedenen Ansprechpartnern sichergestellt und die Details und Rahmenbedingungen frühzeitig geklärt und abgesprochen werden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. **Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.**

Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Nach der Erteilung der Bewilligung wird der Festwirt zur Abholung der Bewilligung inklusive der Hilfsunterlagen für die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes aufgefordert.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Wo nicht anders vermerkt, können Unterlagen und Formulare zum Antrag auf Bewilligung unter folgender Adresse bezogen werden:

Gemeindeverwaltung Hütten
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 6
8825 Hütten
Tel.: 044 788 90 20
E-mail: info@huetten.zh.ch
www.huetten.ch

Auf folgende Punkte muss im Veranstaltungskonzept für grosse Veranstaltungen zwingend eingegangen werden (Liste nicht abschliessend):

OK-Liste mit Ressortleiter, Veranstaltungsrahmen, Attraktionen, Medien-/Öffentlichkeitsarbeit, provisorische Bauten und allenfalls Nutzung von bestehenden Bauten inkl. Brandschutz, Rettungs- und Sicherheitsdienste, elektrische Anlagen/Stromversorgung, Verpflegung, sanitäre Einrichtungen (Toiletten usw.), Abfall/Reinigung (während und nach der Veranstaltung), Organisation Parkierung, Verkehrsregelung, Verkehrswege, Versicherungsnachweis. Weitere Informationen zum Thema Veranstaltungs-Konzept finden Sie unter:

http://www.swissolympic.ch/de/desktopdefault.aspx/tabid-3797//4785_read-28206/

2. Festwirtschaft

Ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft ist bei Verkauf von Getränken und Speisen erforderlich.

Ausnahmen siehe Gastgewerbegesetz und Verordnung zum Gastgewerbegesetz §3:

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=935.11>

und

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=935.12>

3. Lebensmittel/Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen. Es ist ein der Grösse des Betriebs angepasstes Hygienekonzept einzureichen und genehmigen zu lassen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Lebensmittelinspektorat, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 52 85, lebensmittel@win.ch.

4. Alkohol/Abgabeverbot an Jugendliche

Es gilt ein Abgabeverbot von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren und ein Abgabeverbot von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren. Dieses Abgabeverbot muss in Form eines Plakats gut sichtbar in jedem Betrieb deklariert werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich:

<http://www.suchtpraevention-zh.ch/>

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten. Ebenfalls dürfen den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

5. Verlängerung der Schliessungsstunde

Für Verlängerungen der Schliessungsstunde bedarf es einer Bewilligung.

Die ordentliche Schliessungsstunde (bis 24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am: 1. Mai, Chilbimontag, Fasnachtsmontag.

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am: Silvester, Fasnachtswochenende, 1. August, Chilbi.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben bzw. aufheben.

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten.

Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachtstag.

Die Gäste sind beim Eintritt der Schliessungsstunde zum Verlassen der Gastwirtschaft aufzufordern. Die Gäste haben die Gastwirtschaft anschliessend innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.

6. Verlosungen/Lotterien/Tombola

Bewilligungen zur Durchführung einer Tombola erteilt die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich. Bitte wenden Sie sich für Bewilligungen direkt an diese kantonale Stelle:

Direktion für Soziales und Sicherheit des Kt. Zürich, Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, Neumühlequai 8, 8090 Zürich, Tel. 043 259 21 13 oder 043 259 21 19

Webseite der Direktion für Soziales und Sicherheit für mehr Informationen:

http://www.ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere_direktion/gs/gewerbebewilligungen_beglaubigungen.html

7. Feuerwerk

Lärmiges Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.

8. Allgemeine Ruhezeiten (Lärmimmissionen)

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr, sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft. Bei einer Grossveranstaltung in einem Quartier müssen die Anwohner mittels Flugblatt frühzeitig orientiert werden. Wird der Grenzwert von 93 dB(A) überschritten, unterliegt die Veranstaltung einer Meldepflicht:

Kantonale Fachstelle Lärmschutz, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 55 11,
fals@bd.zh.ch
<http://www.laerm.zh.ch/schallundlaser/>

9. Abfall

Abfälle sind möglichst zu vermeiden (kein Wegwerfgeschirr, keine Einwegglasflaschen usw.). Falls nicht darauf verzichtet werden kann, ist Material aus Karton solchem aus Plastik vorzuziehen. Trennen Sie Ihre Abfälle, wenn immer möglich, und benützen Sie dazu die Separatentsorgung. Sammelbehälter für PET und Aluminium sind erhältlich unter www.petrecycling.ch und www.igora.ch. Weitere Infos und Tipps finden Sie unter www.saubere-veranstaltung.ch.

Generell gilt das Verursacherprinzip bei der Abfallentsorgung (Sackgebühr). Der brennbare Kehricht muss mit dem Horgener-Gebührenkehrichtsack entsorgt werden. Für grössere Anlässe empfehlen wir Abfallmulden oder das Stellen eines Kehrichtwagens.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die **Stadtwerke Wädenswil, Eintrachtstrasse 24, 8820 Wädenswil, Tel. 044 789 75 11**, <http://werke.waedenswil.ch> gerne zur Verfügung.

10. Mobiliar

Festbankgarnituren können Sie bei der **Gemeindeverwaltung Hütten, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten, Tel. 044 788 90 20, info@huetten.zh.ch** reservieren und meiten.

11. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung kann bei praktisch allen Versicherungen abgeschlossen werden. Ein Versicherungsnachweis ist mit dem Gesuch um Festwirtschaftsbewilligung bei der Gemeinde Hütten einzureichen.

12. Sanitätsdienste (Liste nicht abschliessend)

Samariterverein Schönenberg-Hütten:
b.kuratli@bluewin.ch

Bei Grossanlässen ist das **Seespital Horgen** zu orientieren, sowie die **Einsatzzentrale des Sanitätsnotrufs, Neumühlequai 40, 8035 Zürich, Tel. 144, ez144info@srz.stzh.ch**

13. Sicherheitsdienst/Bewachung (Liste nicht abschliessend)

Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmungen:
<http://www.vssu.org/>

14. Verkehrsdienst/Parkplatzdienst (Liste nicht abschliessend)

Verkehrskadetten:
<http://www.vkasr.ch/>

Feuerwehr Schönenberg-Hütten:
feuerwehr.huetten@bluewin.ch

15. Feuerpolizei

Veranstaltungen die in Räumen stattfinden, sind der Feuerpolizei frühzeitig zu melden. Es muss zusammen mit der Feuerpolizei ein auf das Gebäude und den Anlass entsprechendes Sicherheitsdispositiv erstellt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an **Feuerpolizei, Robert Beerli, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil, Tel. 044 789 73 17, planenundbauen@waedenswil.ch**.

Weitere Informationen unter Gebäudeversicherung Kanton Zürich:
<http://www.gvz.ch/Feuerpolizei>

16. Stromanschlüsse

Elektrische Installationen und Anschlüsse dürfen nur durch eine Elektroinstallationsfirma mit allgemeiner Installationsbewilligung ausgeführt werden.

17. Wasseranschluss

Für Wasseranschlüsse sind örtliche Fachgeschäfte zu beauftragen. Es darf kein Schmutzwasser im Boden versickern oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden. Anschlüsse an die Schmutzwasserkanalisation sind mit der Wasserversorgung Hütten abzusprechen.

18. WC-Wagen

Es sind genügend Toiletten zu betreiben, welche keine externen Wasser- und Kanalanschlüsse benötigen. Ausnahmen sind mit der Wasserversorgung Hütten abzusprechen.

19. Straf- und Schlussbestimmungen

Wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt, die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt, wird mit Busse bestraft.

Wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet, wird ebenfalls mit Busse bestraft.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Sanität usw.) muss jederzeit gewährleistet sein.

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie und erfolgreiche Veranstaltung und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.